

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s.
mit Sitz in Rybničná 40, Bratislava 835 54,
Identifikationsnummer: 31 383 475,
eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abschnitt: Sa, Einlage Nr.: 760/B

(im Folgenden als „BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s.“ bezeichnet)

I. Grundlegende Bestimmungen, Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. in der Stellung des Verkäufers und/oder Auftragnehmers und Dritten in der Stellung des Käufers und/oder Auftraggebers, auf deren Grundlage die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zur Lieferung von Waren und/oder zur Herstellung eines Werkes verpflichtet ist.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und dem Käufer/Auftraggeber unterliegen dem Kaufvertrag oder Werkvertrag, dem von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. bestätigten Auftrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Handelsgesetzbuch in der angegebenen Reihenfolge. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und der Käufer/Auftraggeber können ihre sich aus den Vertragsbeziehungen ergebenden Rechte und Pflichten in einem Vertrag und/oder Auftrag anders regeln. Eine abweichende Regelung der Rechte und Pflichten aus den Beziehungen, auf die sich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, ist für die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. nur dann verbindlich, wenn die abweichende Regelung von ihr ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
3. Im Folgenden werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur als „AGB“ bezeichnet, die Person oder Handelsgesellschaft, die einen Auftrag zur Herstellung eines Werks oder zur Lieferung von Waren erteilt und/oder ein Preisangebot für die Herstellung eines Werks oder die Lieferung von Waren anfordert, wird als „Abnehmer“ bezeichnet. Die Waren und/oder Werke, die Gegenstand des Auftrags oder der Preisangebotsanfrage sind, werden im Folgenden als „Ware“ bezeichnet.
4. Sämtliche Preisangebotsanfragen sowie sämtliche Aufträge seitens des Abnehmers können von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. nur in der Weise und zu den Bedingungen, die in den vorliegenden AGB angegeben sind, angenommen und/oder akzeptiert werden. Jegliche andere abweichende Regelung der gegenseitigen Vertragsbedingungen und Garantien für die zu liefernde Ware gegenüber den vorliegenden AGB (auch wenn sie im Auftrag und/oder in der Preisangebotsanfrage angeführt sind) ist für die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. nur dann verbindlich, wenn diese von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ausdrücklich schriftlich im Vertrag und/oder in einer separaten Erklärung angenommen werden.
5. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Abnehmer und der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. entsteht auf der Grundlage eines Auftrags, der von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. angenommen und bestätigt wird. Das Vorliegen eines Angebots durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf der Grundlage einer

Angebotsanfrage seitens des Abnehmers stellt keinen Vertragsabschluss dar, wenn dem Angebot kein Auftrag des Abnehmers folgt, der von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. bestätigt wird.

6. Die von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. vorgelegten Angebote beziehen sich immer auf die gesamten Waren und vollständigen Dienstleistungen, in deren Bezug sie vorgelegt sind. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, jeden Auftrag abzulehnen.
7. Die Angebote der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gelten als unverbindlich und die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, diese jederzeit zurückzuziehen und/oder zu widerrufen.
8. Wenn sich der Abnehmer auf eine Erklärung und/oder Äußerung beruft, die ihm von einem Mitarbeiter der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und/oder deren Vertretern mitgeteilt wurde oder hätte mitgeteilt werden sollen, muss diese Erklärung oder Äußerung in schriftlicher Form ein Bestandteil des Auftrags des Abnehmers sein und von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. genehmigt werden. Legt der Abnehmer eine schriftliche Form einer solchen Erklärung oder einer solchen Äußerung nachträglich (nach dem Vorliegen des Preisangebots der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. oder nach Annahme des Auftrags) vor, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, ein neues Preisangebot vorzulegen, ohne die Gründe für die Ungültigkeit des ursprünglichen Preisangebots anzugeben.
9. Die Preisangebote der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und die Annahme von Aufträgen des Abnehmers durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. sowie alle nachfolgenden Verträge und Erklärungen seitens der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. setzen voraus, dass alle Informationen und Daten, die der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zur Verfügung gestellt hat, vollständig, korrekt und frei von irreführenden und/oder fehlerhaften Angaben sind.
10. Falls der Abnehmer auf der Grundlage des Preisangebots der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s., das auf Aufforderung des Abnehmers vorgelegt wurde, keinen Auftrag erteilt, ist er verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. alle Ausgaben und Kosten zu erstatten, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der Erstellung und Vorlage des Preisangebots gemäß den Anforderungen und der Aufforderung des Abnehmers entstanden sind.

II. Preis

1. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und ohne weitere Steuern, Zölle und Gebühren, die am Lieferort und/oder am Ort der Herstellung der Ware gelten, sofern im Vertrag und/oder im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Sofern im Vertrag und/oder im Auftrag nichts anderes angegeben ist, ist der Transport zum Lieferort gemäß den Anforderungen des Abnehmers nicht im Preis für die Ware enthalten.
3. Wenn im Preisangebot der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auch die Sicherstellung des Transports zum Lieferort gemäß den Vorgaben des Abnehmers enthalten ist und der Abnehmer anschließend eine andere Art des Transports und/oder einen Transport zu einem höheren Preis als dem im Auftrag angegebenen verlangt, ist der Abnehmer verpflichtet, diese Preisdifferenz an die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zu begleichen.
4. Der Abnehmer haftet für Kosten und Schäden, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund der verspäteten Abnahme der Ware durch den Abnehmer und/oder bei der Abnahme der Ware entstehen.

5. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, den Preis gemäß dem Auftrag oder dem Preisangebot zu ändern, wenn nach der Annahme des Auftrags eine Änderung der Preise für Eingangsmaterialien und/oder Dienstleistungen eintritt. Der Preis für die Ware wird unter Berücksichtigung des aktuellen Preises der Eingangsmaterialien und Dienstleistungen zum Zeitpunkt des Versands der Ware an den Abnehmer berechnet.
6. Falls der Abnehmer zusätzliche Anforderungen an jegliche Änderungen in der Ausführung und/oder Spezifikation der Ware gegenüber dem Auftrag stellt, nimmt die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. eine Preisanpassung entsprechend den zusätzlichen Anforderungen des Abnehmers vor.
7. Wenn die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit und für den Bedarf der Lieferung der Ware gemäß dem Auftrag Werkzeuge und/oder Materialien hergestellt und/oder gekauft hat, ist der Abnehmer stets verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die damit verbundenen Kosten separat zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. Zahlungsweise

1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist jede Rechnung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. spätestens an dem Tag fällig, an dem die Ware zur Lieferung an den Lieferort versandt wurde, oder an dem Tag, an dem die Ware zur Lieferung an den Lieferort hätte versandt werden sollen, sofern dies nicht durch eine Verzögerung seitens des Abnehmers verhindert wurde. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, die Rechnung so auszustellen, dass sie spätestens am Tag des Versands der Ware fällig wird. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware nicht zu versenden, solange nicht alle ausgestellten und fälligen Rechnungen vom Abnehmer beglichen sind.
2. Wird die Ware in Teillieferungen geliefert, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, gemäß den Bedingungen der vorliegenden AGB für jede Teillieferung der Ware eine separate Rechnung auszustellen.
3. Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen und fristgerechten Lieferung der Ware durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verzögerung der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ausgestellten Rechnungen, den Rechnungsbetrag oder die Verpflichtung des Abnehmers, die Rechnung ordnungsgemäß und fristgerecht in voller Höhe zu begleichen.
4. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, bei Zahlungsverzug seitens des Abnehmers mit der Begleichung von Rechnungen in beliebigem Umfang, ohne weitere Ankündigung die Lieferung der Ware zu unterlassen oder die Herstellung und Lieferung weiterer Waren an den Abnehmer auszusetzen. Im Falle eines auch nur teilweisen Zahlungsverzugs seitens des Abnehmers mit der Begleichung der Rechnung hat die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. Anspruch auf tägliche Verzugszinsen in der Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden auch nur angefangenen Tag des Zahlungsverzugs seitens des Abnehmers.

IV. Anspruch auf Rechnungsstellung

1. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, eine Rechnung zu dem Tag auszustellen, an dem die Ware gemäß dem Auftrag zur Lieferung an den Abnehmer bereitsteht.
2. Beim Zahlungsverzug des Abnehmers ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, eine Rechnung auszustellen, als ob die Ware geliefert worden wäre. Jede ausgestellte Rechnung gilt als separater Steuerbeleg, dessen Gültigkeit und Fälligkeit individuell beurteilt wird. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist der Abnehmer nicht berechtigt, seine unbezahlte Forderung gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf der Grundlage der ausgestellten Rechnung mit der Forderung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zu verrechnen, unabhängig vom Rechtsgrund für die Entstehung dieser Forderung des Abnehmers.

V. Lieferart

1. Die Lieferung der Ware erfolgt gemäß den Bedingungen FCA INCOTERMS® 2020. Alle anderen Lieferbedingungen und/oder Lieferklauseln, die im Auftrag angegeben sind, müssen von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. separat zusammen mit der Spezifikation der Ware gemäß dem Auftrag und der technischen Dokumentation, sofern diese im Auftrag beigefügt sind, bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist wird so genau wie möglich festgelegt, um Streitigkeiten zu vermeiden. Eine Verzögerung der Lieferung der Ware durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. innerhalb der Lieferfrist stellt keine wesentliche Vertragsverletzung dar, aufgrund derer (die Verzögerung durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s.) der Abnehmer gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. einen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Ersatz der Kosten hätte, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit dem Verzug seitens der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. entstanden sind. Ebenso hat der Abnehmer im Falle einer Verzögerung seitens der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. kein Recht, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten und/oder den Auftrag zu stornieren.
3. Die Anforderungen des Abnehmers hinsichtlich einer Änderung der Ausführung und/oder einer Änderung der Spezifikation der Ware haben stets Auswirkungen auf die Lieferfrist (Verlängerung) für die Ware gemäß dem vorliegenden Auftrag.
4. Falls der Abnehmer die Annahme der Ware am Lieferort gemäß dem Auftrag verweigert oder falls der Abnehmer bei einer Teillieferung der Ware keine Zahlung leistet, kann die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dieses Verhalten des Abnehmers als Rücktritt vom Vertrag betrachten, es sei denn:
 - a) der Abnehmer nimmt die Ware innerhalb der ordnungsgemäßen Lieferfrist gemäß dem Auftrag nachträglich ab und leistet die Zahlung, mit der er in Verzug geraten ist, oder
 - b) die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. stimmt dem Antrag des Abnehmers auf Aufschub der Lieferung der Ware an den Lieferort gemäß dem Auftrag oder auf Aufschub der Fälligkeit der Zahlung schriftlich zu und der Abnehmer ersetzt gleichzeitig alle Kosten, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der Umsetzung eines solchen Antrags des Abnehmers entstehen.

5. Falls die Lieferung von Verpackungsmaterial gemäß dem Auftrag ein Bestandteil der Leistung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. verpflichtet, Verpackungsmaterial zu liefern, das der Art der Ware und den Risiken des Transports zum Lieferort gemäß dem Auftrag in üblicher Weise entspricht. Die Kosten für die Sicherstellung der Verpackung der Ware sind nicht im vereinbarten Preis für die Ware enthalten, und der Abnehmer ist verpflichtet, diese der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf der Grundlage einer separaten Rechnung zu begleichen.
6. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. haftet nicht für Schäden und Risiken, die sich aus dem Transport der Ware ergeben, sowie für Schäden, die beim Be- und Entladen und beim Verladen der Ware auf das Transportmittel entstehen.
7. Das tatsächliche Lieferdatum der Ware hängt auch von der Mitwirkung des Abnehmers bei der Lieferung, von seinen endgültigen Anweisungen für die Lieferung der Ware und von der vom Abnehmer genehmigten Art der Lieferung der Ware ab.
8. Wenn die Verpflichtung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auch die Installation der Ware am Lieferort gemäß dem Auftrag umfasst, ist der Abnehmer in vollem Umfang für die Vorbereitung des Lieferorts für die Installation der Ware verantwortlich, einschließlich des Anschlusses an die Energieversorgung und die Leitungen der erforderlichen Netzwerke. Die mit der Installation der Ware am Lieferort verbundenen Kosten sind nicht im vereinbarten Preis für die Ware inbegriffen, und der Abnehmer ist verpflichtet, diese der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf der Grundlage einer separaten Rechnung zu begleichen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung der Ware für den Betrieb und der Kosten für die Arbeit der Mitarbeiter und deren Anwesenheit am Installationsort.
9. Falls der Abnehmer die gemäß dem Auftrag versandfertige Ware nicht innerhalb der festgelegten Frist abnimmt, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, die nicht abgenommene Ware auf Kosten des Abnehmers zu lagern. Nach Ablauf eines (1) Monats ab dem Tag, an dem die Ware versandfertig sein sollte, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, dem Abnehmer Lagergebühren für die Lagerung der Ware in Rechnung zu stellen. Die Lagergebühr beträgt 0,08 % des Warenpreises für jeden (auch nur angefangenen) Kalendertag deren Lagerung. Nimmt der Abnehmer die bestellte Ware auch nach Ablauf von drei (3) Monaten ab dem Tag, an dem sie versandfertig sein sollte, nicht ab, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, dem Abnehmer eine sofort fällige Abrechnungsrechnung für die Ware auszustellen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Ware an diesem Tag ordnungsgemäß geliefert wurde und die Gefahr der Beschädigung der Ware auf den Abnehmer übergeht. Das Eigentumsrecht an der Ware geht gemäß Art. VI. dieser AGB auf den Abnehmer über. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist zugleich berechtigt, dem Abnehmer ab dem vierten (4.) Monat der Lagerung Lagergebühren in Höhe von fünfzig Prozent (50 %) über dem ursprünglichen Satz in Rechnung zu stellen. Dieser Anspruch auf die Erstattung der Lagergebühr, Ausstellung einer Rechnung und Übergang der Schadensgefahr gilt zusätzlich zum Anspruch der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf Begleichung des Kaufpreises für die Ware und hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Abnehmers, den Kaufpreis in voller Höhe und fristgerecht zu begleichen.

VI. Schadensgefahr und Eigentumsrecht

1. Die Gefahr der Beschädigung der Ware geht auf den Abnehmer über, und der Abnehmer trägt den Schaden im Zusammenhang mit dem Verlust und/oder der Beschädigung und/oder der Minderung der Qualität der Ware:
 - a) falls die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. den Transport der Ware zum Bestimmungsort mit eigenen Transportmitteln selbst durchführt oder auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. den Transport der Ware zum Bestimmungsort gemäß dem Auftrag in eigenem Namen sicherstellt, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Transportmittel am Lieferort zum Entladen der Ware bereitsteht, oder
 - b) falls der Transport der Ware zum Bestimmungsort vom Abnehmer sichergestellt wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem das vom Abnehmer bestimmte Transportmittel am Verladeort zur Verladung der Ware bereitsteht, oder
 - c) falls der Abnehmer mit der Übernahme der Ware und/oder der Begleichung einer Zahlung gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. in Verzug ist, am ersten Tag des Verzugs des Abnehmers oder
 - d) in allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt, zu dem mit der Verladung der Ware begonnen wurde.
2. Das Eigentumsrecht an der Ware als Ganzes oder an einem zu liefernden Teil davon geht zu dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über:
 - a) an dem der Abnehmer alle fälligen Rechnungen und sonstigen fälligen Forderungen, deren Begleichung die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gegenüber dem Abnehmer aufgrund des Auftragsverhältnisses und/oder aufgrund anderer Vertragsverhältnisse geltend macht, an die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. beglichen hat, oder
 - b) an dem die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dem Abnehmer schriftlich mitteilt, dass das Eigentumsrecht an der Ware und/oder dem gelieferten Teil der Ware auf den Abnehmer übergegangen ist.
3. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, die Abgabe und Übergabe der Ware und/oder jeglichen Teils der Ware zu verlangen, an dem das Eigentumsrecht noch nicht auf den Abnehmer übergegangen ist. Zum Zwecke der Übernahme der Ware, deren Eigentumsrecht noch nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, sind die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und/oder ihre Mitarbeiter und/oder von der BEZ TRANSFORMÁTORY a.s. beauftragte Dritte berechtigt, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Abnehmers und/oder Dritter oder Betriebsstätten des Abnehmers und/oder Dritter zu betreten, wenn sich dort die Ware im Eigentum der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. befindet.
4. Befindet sich die Ware, deren Eigentumsrecht nicht übergegangen ist, im Besitz des Abnehmers, ist der Abnehmer bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs verpflichtet, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Wirtschafters zu lagern und zu bewahren, damit keine Schäden an der Ware entstehen, wobei der Abnehmer auf Aufforderung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. verpflichtet ist, diese Ware gemäß diesem Absatz getrennt von seinem übrigen Vermögen und/oder dem Vermögen

anderer Personen zu lagern und zu pflegen, und er ist verpflichtet, das Eigentumsrecht der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. an dieser Ware deutlich auf der Ware zu kennzeichnen.

VII. Beendigung des Vertrags

1. Falls der Abnehmer den vorliegenden Vertrag, auf dessen Grundlage ihm die Ware geliefert werden soll, ganz oder teilweise kündigt und/oder den Zweck des vorliegenden Vertrags vereitelt, ist er verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. alle entstandenen direkten und indirekten Schäden, Kosten und Ausgaben sowie alle Verluste (einschließlich Gemeinkosten und Gewinne) zu erstatten, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. bis zum Tag der Beendigung des vorliegenden Vertrags und/oder der Vereitelung seines Zwecks durch den Abnehmer entstanden sind, sowie alle Kosten und Ausgaben, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund von unternehmerischen Leistungen oder Unteraufträgen im Zusammenhang mit der Ware entstanden sind, die aufgrund der Beendigung des vorliegenden Vertrags und/oder der Vereitelung seines Zwecks durch den Abnehmer storniert oder beendet wurden.
2. Der Vertrag kann jederzeit auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Abnehmer und der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gekündigt werden, wobei die Vertragsparteien in dieser Vereinbarung gleichzeitig die Höhe des Betrags vereinbaren, den der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen zu erstatten hat.

VIII. Spezifikation

1. Der Antrag des Abnehmers nach der Annahme des Auftrags durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. auf Änderung der Spezifikation der Ware hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Abnehmers, die Ware, die sich bereits im Produktionsprozess befindet und/oder für die die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. bereits das für deren Herstellung erforderliche Material bestellt hat, abzunehmen und zu bezahlen.
2. Falls die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund ihrer eigenen Zeit- und Arbeitspläne mit der Herstellung der Ware gemäß dem vorläufigen Lieferplan für die Ware begonnen hat, bevor dieser Lieferplan von den Vertragsparteien genehmigt wurde, ist der Abnehmer verpflichtet, diese Ware zum Zeitpunkt ihrer Lieferbereitschaft abzunehmen und dafür den vereinbarten Preis gemäß dem Auftrag zu bezahlen.

IX. Verlust, Mengenabweichungen, offensichtliche Mängel, die bei der Übernahme der Ware festgestellt wurden

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware bei der Übernahme ordnungsgemäß zu besichtigen, zu überprüfen und zu testen. Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, gilt die Ware als in dem bei der Besichtigung festgestellten Zustand, voll funktionsfähig und für den üblichen Gebrauch geeignet an den Abnehmer geliefert.

2. Die Ansprüche des Abnehmers gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund von Verlusten an der Ware und/oder Abweichungen und/oder aufgrund offensichtlicher Mängel der Ware erloschen, falls:
 - a) der Abnehmer keine Besichtigung, Inspektion und Prüfung der Ware bei deren Übernahme, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach deren Lieferung an den Lieferort gemäß dem Auftrag durchführt, oder falls
 - b) der Abnehmer bei teilweisem Verlust, teilweiser Abweichung, teilweiser Nichtlieferung oder teilweiser Funktionsunfähigkeit der Ware nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Tag der Lieferung der Ware oder bei vollständigem Verlust, offensichtlichen Mängeln, vollständiger Nichtlieferung oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der Ware nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Versand der Ware zur Lieferung schriftlich der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. den Verlust, die Abweichung, die Funktionsunfähigkeit oder den offensichtlichen Mangel der Ware mitteilt, oder falls
 - c) der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. nicht ermöglicht wird, die Inspektion der Ware, deren Verlust, Abweichung, Nichtlieferung oder offensichtlichen Mangel der Abnehmer meldet, vor ihrer ersten Verwendung oder jeglichem Umgang durchzuführen.
3. Falls der Abnehmer an die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. den Verlust, die Abweichung, die Nichtlieferung, einen Mangel oder eine Funktionsunfähigkeit der Ware nicht in der in diesem Artikel der vorliegenden AGB festgelegten Weise und innerhalb der darin festgelegten Fristen meldet, gilt die Ware als gemäß dem Auftrag und der Spezifikation des Abnehmers in vollem Umfang, ohne Mängel und Ausschlüsse, ordnungsgemäß und rechtzeitig geliefert.
4. Aufgrund von Qualitäts- oder Mengenmängeln bei einer Teillieferung der Ware ist der Abnehmer nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis in Bezug auf die restliche Ware gemäß dem Auftrag zu kündigen.

X. Nach der Besichtigung festgestellte Mängel der Ware, versteckte Mängel

1. Die Ansprüche des Abnehmers gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund versteckter Mängel der Ware und/oder solcher Mängel der Ware, die bei der Besichtigung der Ware bei deren Übernahme nicht festgestellt wurden, erloschen, falls:
 - a) der Abnehmer das Vorliegen eines Mangels an der Ware nach deren Übernahme nicht feststellt, obwohl er diesen bei Einhaltung des fachkundigen Umgehens hätte feststellen müssen und können, oder wenn er das Vorliegen eines Mangels nicht spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Tag der Übernahme der Ware feststellt, oder falls
 - b) der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die Ermittlung eines Mangels nicht unverzüglich nach dessen Ermittlung meldet, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Tagen nach dessen Ermittlung, oder falls
 - c) die Ware in irgendeiner Weise verwendet und/oder verändert und/oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt wurde, oder falls
2. der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. das Vorliegen eines Mangels nicht spätestens innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten ab dem Tag nach der Lieferung der Ware gemeldet hat,

oder im Fall einer Teillieferung, ab dem Tag nach der Lieferung des Teils der Ware durch einen Subunternehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. innerhalb der vom Subunternehmer festgelegten Frist. Sämtliche Ansprüche des Abnehmers gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund etwaiger Mängel der Ware erlöschen, falls der Abnehmer in irgendeiner Weise und ohne schriftliche Zustimmung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die Ware verändert und/oder Reparaturen daran vorgenommen hat oder falls die Mängel durch unsachgemäße Eingriffe oder Beschädigungen oder Verschleiß durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware verursacht worden sein könnten.

3. Sämtliche Ansprüche des Abnehmers gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund von Mängeln der Ware erlöschen ebenfalls, wenn der Abnehmer die Ware nach Feststellung des Mangels oder nachdem er den Mangel beim fachkundigen Umgehen hätte feststellen müssen und können, weiterverwendet hat.
4. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist berechtigt, die Inspektion der Ware, nachdem der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die Ermittlung eines Mangels an der Ware gemäß diesem und dem vorherigen Artikel der vorliegenden AGB gemeldet hat innerhalb einer Frist von einem (1) Monat durchzuführen, und im Falle von Waren, die sich zum Zeitpunkt der Zustellung der Mängelanzeige im Ausland befinden, innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten, beginnend mit dem ersten (1.) Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung der Mängelanzeige des Abnehmers mit genauer Spezifikation des Mangels folgt. Der Abnehmer ist verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die Mitwirkung bei der Durchführung der Inspektion im Umfang gemäß den Anforderungen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zu gewähren, einschließlich der Beförderung der Ware auf eigene Kosten zum Sitz der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s.

XI. Garantie und Ansprüche aufgrund von Mängeln der Ware

1. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gewährleistet die Lieferung der Ware in der dem Auftrag entsprechenden Qualität und ohne Material- und Herstellerfehler.
2. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. führt die Nacharbeit der Ware durch oder ersetzt nach eigenem Ermessen die Ware, die nachweislich mangelhaft ist, und zwar innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Tag, an dem diese Ware in Betrieb genommen wurde, höchstens jedoch zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Lieferung der Ware, je nachdem, welches Datum früher liegt, und zwar unter der Voraussetzung, dass der Abnehmer der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. die Ermittlung eines solchen Mangels unverzüglich in der gemäß den vorliegenden AGB vorgesehenen Weise schriftlich mitgeteilt hat und dass diese Mängel ausschließlich auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler der von BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gelieferten Ware zurückzuführen sind. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport und/oder unsachgemäße Lagerung und/oder unsachgemäße Montage und/oder unsachgemäße/n Betrieb oder Wartung seitens des Abnehmers und/oder eines Dritten verursacht wurden, sowie für Erosion, Korrosion oder für Waren, die Gegenstand einer unsachgemäßen Verwendung, Vernachlässigung, eines Unfalls, einer Reparatur oder einer Änderung durch andere Personen als die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. waren, noch für Schäden, die nicht ausschließlich von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. verursacht wurden.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die nachbearbeitete oder ausgetauschte Ware anzunehmen, je nachdem, wie sich die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. entschieden hat, den beanstandeten Mangel der Ware zu beheben.
4. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. haftet nicht für Schäden, Sanktionen, Zahlungen, zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, die dem Abnehmer und/oder Dritten aufgrund der Lieferung fehlerhafter Ware entstehen.
5. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. übernimmt keine Gewährleistung für Waren, die sie nicht herstellt, und gibt auch keine Erklärungen oder Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung, Wartung und Übereinstimmung der Verwendung dieser Waren mit den sich aus gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten ergebenden Rechten Dritter ab.

XII. Haftungsausschluss, Beschränkung des Schadenersatzes

1. Jede weitere und/oder sonstige Haftung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s., mit Ausnahme der Haftung gemäß den vorliegenden AGB, einschließlich der Haftung im Todesfall, Haftung für Gesundheitsschäden von natürlichen Personen, entgangenen Gewinn, Sachschäden, Kosten für die Minderung von Schäden, die ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der Ware verursacht wurden und/oder hätten verursacht werden können, ist in vollem Umfang ausgeschlossen.
2. Falls die Haftung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. nicht ausgeschlossen ist und die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund ihrer Haftung verpflichtet ist, dem Abnehmer Schadenersatz zu zahlen oder eine andere Leistung zu erbringen, ist diese Entschädigung oder die Höhe der Leistung auf die Höhe der Versicherungsleistung begrenzt, die aus diesem Grund von dem Versicherer, bei dem die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, zu erstatten ist. Der Anspruch des Abnehmers auf Schadenersatz oder Leistungserbringung gemäß diesem Absatz ist am Tag nach dem Tag fällig, an dem der Versicherer die Versicherungsleistung erbracht hat.
3. Falls die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. keinen Schutz gemäß dem vorstehenden Absatz dieses Artikels geltend machen kann, so gilt, dass der Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Leistung seitens der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund ihrer Haftung auf 10 % des vereinbarten Preises der Ware begrenzt ist.

XIII. Geschäftsgeheimnisse und Rechte aus gewerblichem und geistigem Eigentum

1. Sämtliche Informationen, die die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dem Abnehmer über ihre Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung stellt, sowohl während der Verhandlungen über den Vertragsabschluss und/oder im Zusammenhang mit dem Auftrag als auch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gemäß dem Auftrag und/oder Vertrag, sind für die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. vertrauliche Informationen, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, mit diesen Informationen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften umzugehen, deren Gegenstand der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen im Geschäftsverkehr ist.

2. Alle Skizzen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Computersoftware, Kataloge und sonstigen Dokumente, deren Gegenstand die Spezifikation, Verwendung, Beschreibung oder Bestimmung der Ware durch die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. ist und die der Abnehmer von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der Ware erhalten hat, sind Eigentum der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und sind als solcher Gegenstand ihres Geschäftsgeheimnisses. Gleichzeitig nimmt der Abnehmer in Bezug auf die im vorstehenden Satz dieses Absatzes genannten Dokumente zur Kenntnis, dass, sofern deren Inhalt Gegenstand des Schutzes durch geistige und gewerbliche Eigentumsrechte ist, alle diese Rechte der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zustehen, sofern darin nichts anderes angegeben ist.
3. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, diese Dokumente zu kopieren, an Dritte weiterzuleiten bzw. mit ihnen in irgendeiner Weise umzugehen, um sie für seine eigenen Zwecke und/oder für die Zwecke Dritter zu nutzen, und er ist verpflichtet, über den Inhalt dieser Dokumente Schweigepflicht zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der in diesem Punkt genannten Tatsachen, die der Abnehmer von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. erfahren hat, kann dem Abnehmer nur von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. erlassen werden, dies gilt nicht im Falle der Erfüllung gesetzlicher Pflichten seitens des Abnehmers.
4. Falls ein Dritter gegenüber dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Ware irgendwelche mutmaßlichen Ansprüche aufgrund nicht beglichener Forderungen aus gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten geltend macht, insbesondere, aber nicht nur aufgrund einer Verletzung von Patentrechten, Konstruktion, Schutzmarken und/oder jeglicher Werke, ist der Abnehmer verpflichtet, die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. unverzüglich über diese Tatsache zu informieren und anschließend über den weiteren Verlauf der Geltendmachung und Klärung dieser Ansprüche zu berichten. Gleichzeitig ist der Abnehmer verpflichtet, sich bei der Lösung und Begleichung von Ansprüchen gemäß diesem Absatz an die Richtlinien und Anweisungen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zu halten.
5. Erfüllt der Abnehmer seine Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz dieses Artikels nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig, haftet er in vollem Umfang für die Schäden, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dadurch entstehen.
6. Die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter aus deren gewerblichem und/oder geistigem Eigentum, wenn diese Verletzung durch die Einhaltung der Spezifikation der Ware gemäß dem Vertrag und/oder dem vom Abnehmer gelieferten Auftrag und/oder durch die Einhaltung der Anweisungen des Abnehmers verursacht wurde. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. aufgrund einer Verletzung von Rechten aus geistigem und gewerblichem Eigentum, die durch die Einhaltung der Spezifikationen der Ware gemäß dem Vertrag und/oder dem vom Abnehmer gelieferten Auftrag und/oder durch die Einhaltung der Anweisungen des Abnehmers verursacht worden sein sollen, ist der Abnehmer verpflichtet, für die Verteidigung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. einzutreten.

XIV. Dokumentation des Abnehmers zu der Ware

1. Der Abnehmer ist in vollem Umfang für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Eignung der von ihm gelieferten Dokumentation, die für die Herstellung der Ware erforderlich ist, verantwortlich,

unabhängig davon, ob diese Dokumentation vom Abnehmer direkt selbst oder indirekt über seine Mitarbeiter, Vertreter oder Berater geliefert wurde.

2. Wenn die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dem Abnehmer im Zusammenhang mit der vom Abnehmer vorgelegten Dokumentation Empfehlungen oder Vorschläge unterbreitet, bedeutet dies an sich keine Einschränkung der Haftung des Abnehmers oder eine Übernahme der Haftung seitens der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Eignung der Dokumentation, es sei denn, die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. übernimmt ausdrücklich schriftlich die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit und Eignung der Dokumentation.
3. Der Abnehmer haftet für Schäden, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit der von ihm vorgelegten Dokumentation und/oder im Zusammenhang mit der Herstellung der Ware gemäß der vorliegenden Dokumentation entstehen, wenn dadurch geistige oder gewerbliche Schutzrechte verletzt wurden. Falls aus diesem Grund ein Dritter gegenüber der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. Ansprüche aufgrund nicht beglichener Forderungen aus gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechten geltend macht, insbesondere, aber nicht nur aufgrund der Verletzung von Patentrechten, Konstruktion, Schutzmarken und/oder eines beliebigen Werks, ist der Abnehmer verpflichtet, diese Ansprüche Dritter auf eigene Kosten für die BEZ TRANSFORMÁTORY a.s. zu erstatten, so dass die BEZ TRANSFORMÁTORY a.s. gegenüber diesen Dritten nicht in Verzug gerät. Kommt der Abnehmer seiner Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Satz dieses Absatzes nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, haftet er in vollem Umfang für Schäden, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. dadurch entstehen, und ist gleichzeitig verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. alle und sämtliche Kosten zu erstatten, die die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zweckmäßigerweise für ihre Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche Dritter gemäß diesem Absatz aufgewendet hat, einschließlich der Kosten für Gerichtsverfahren und Rechtsvertretung.

XV. Technische Daten und Angaben

1. Die Informationen aus dem Werbeverkauf der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und aus der technischen Literatur, die von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. herausgegeben wird, gelten als korrekt, wie sie angegeben sind und in dem Zusammenhang, in dem sie angegeben sind. Alle Informationen und Detailangaben zur Leistung, Installationsbeispiele und Montagemethoden, die in dieser Literatur und im Werbeverkauf angegeben sind, basieren auf Erfahrungen aus dem Testbetrieb unter Laborbedingungen und werden nur zu Zwecken der allgemeinen Regelung bereitgestellt. Keine dieser Angaben ist Bestandteil der Spezifikation der Ware gemäß dem Auftrag oder Vertrag, sofern sie nicht auf der Grundlage einer Erklärung der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. in Übereinstimmung mit den vorliegenden AGB zu deren Bestandteil geworden sind.

XVI. Insolvenz und Konkurs

1. Wenn der Abnehmer zahlungsunfähig wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er in die Umstrukturierung oder Liquidation eintritt oder zu

einem Unternehmen in der Krise wird, ist die BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.

XVII. Höhere Gewalt

1. Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung und/oder Verletzung ihrer sich aus dem Vertrag oder Auftrag ergebenden Verpflichtungen, wenn diese Verletzung durch höhere Gewalt auf Seiten der vertragsbrüchigen Vertragspartei verursacht wurde.
2. Als höhere Gewalt gelten Verordnungen und Anordnungen der aktuellen Regierung des Landes, Kriegszustand, Streiks auch bei Subunternehmern, Arbeits- und Industriekonflikte (Handelskonflikte), Maschinen- und Anlagenausfälle, Betriebsstillstände, Unfälle, Brände, Pandemien oder andere Umstände, die außerhalb des Willens und Einflusses der vertragsbrüchigen Vertragspartei liegen.

XVIII. Gemeinsame und abschließende Bestimmungen, anwendbares Recht

1. Falls die Ware vom Abnehmer verwendet, eingebaut oder in seine eigenen Erzeugnisse integriert wird, haftet der Abnehmer gegenüber dem Endverbraucher, und zwar auch in dem Falle, wenn nur die von BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gelieferte Ware fehlerhaft ist.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. alle Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit den von der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. außerhalb des Betriebs der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. durchgeführten Arbeiten und Leistungen in Bezug auf die Ware entstehen. Der Abnehmer haftet für Schäden, die der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ihrer Mitarbeiter in Betriebsstätten des Abnehmers entstehen.
3. Mit dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses oder der Auftragerteilung durch den Abnehmer erklärt und bestätigt der Abnehmer sein Einverständnis mit den vorliegenden AGB sowie damit, dass die vorliegenden AGB für sein Vertragsverhältnis mit der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. gelten. Die vorliegenden AGB werden mit dem Entstehen des Rechtsverhältnisses zwischen der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. und dem Abnehmer Bestandteil dieses Rechtsverhältnisses. Mit der Ermöglichung des Entstehens des Rechtsverhältnisses gemäß dem vorstehenden Satz bestätigt und erklärt der Abnehmer, dass er die vorliegenden AGB sorgfältig gelesen hat, ihm diese zusammen mit dem Auftrag zugestellt wurden bzw. er sie auf der Website der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zur Kenntnis genommen hat und dass er sie vorbehaltlos annimmt und als Teil seines Rechtsverhältnisses mit der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. akzeptiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nicht für die Rechtsbeziehungen, auf die sich die vorliegenden AGB beziehen.
4. Die Rechtsbeziehungen, die Gegenstand der vorliegenden AGB darstellen, unterliegen dem Recht der Slowakischen Republik. Die vorliegenden AGB schließen alle Auswirkungen von dispositiven gesetzlichen Bestimmungen aus, die im Widerspruch zum Auftrag, zum Vertrag oder zu den vorliegenden AGB stehen.
5. Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen ergeben, die Gegenstand der vorliegenden AGB darstellen, sind von den Gerichten der Slowakischen Republik mit örtlicher Zuständigkeit für den Sitz der BEZ TRANSFORMÁTORY, a.s. zu entscheiden.

6. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der vorliegenden AGB bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
7. Die vorliegenden AGB der BEZ TRANSFORMÁTORY a.s. gelten für Rechtsbeziehungen, die seit 1.10.2025 Gegenstand der vorliegenden AGB sind.